

Urlaubsaufenthalte und Rückkehr aus Risikogebieten in oder am Ende der Herbstferien

Derzeit führt das Robert-Koch-Institut zahlreiche Länder auch innerhalb der EU auf, in denen Regionen zu Risikogebieten erklärt worden sind. Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Rückkehr nach Deutschland gilt nach wie vor eine Quarantänepflicht von 14 Tagen und die Meldepflicht beim zuständigen Gesundheitsamt (vgl. dazu die §§ 2 und 3 der Corona-Einreise-Verordnung NRW). Die Pflicht zur Quarantäne entfällt dann, wenn Rückkehrer aus Risikogebieten ein negatives Corona-Testergebnis vorweisen können, das nicht älter ist als 48 Stunden und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist. Der Corona-Test muss unmittelbar nach der Rückkehr (z.B. an einem Flughafen) erfolgen. Sollten sich Ihre Kinder nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet nach den Herbstferien in Quarantäne begeben müssen oder noch in Quarantäne befinden, so informieren Sie uns bitte unverzüglich. Ein Schulbesuch ist vor Ablauf der Quarantänepflicht oder ohne Vorlage des negativen Testergebnisses nicht möglich. Wir bitten Sie im Sinne der Gesundheit aller Beteiligten und der damit verbundenen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme eindringlich, die o.a. Verpflichtungen und Regelungen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu beachten. Die Verordnung im Wortlaut finden Sie hier:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-10-16_coronaschvo_ab_17.10.2020_lesefassung.pdf

Bitte informieren Sie sich auch regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen. Risikogebiete können täglich neu hinzukommen. Auskünfte finden Sie unter www.rki.de/covid-19-risikogebiete.